

**Schmuck, Michael: Deutsch für Juristen – Köln: Verlag Dr. Otto Schmidt KG, 4. Aufl. 2016, 120 S., 24,80 €**

Deutsch statt Wortschrott

Kürzlich machte eine hübsch schneidige Ansage für besseres Schreiben die Runde im Internet: Auf einer Seite mahnte der verstorbene Textchef des längst eingestellten Magazins „Tempo“, Uwe Kopf, in zornigen Schreibmaschinensätzen seine Redakteure, welch einen „Wortschrott“ (Kopf) künftig zu verschwinden habe. Es gibt nicht viele Lebensbereiche, in denen ein erhobener Zeigefinger gut ankommt, aber die Sprache gehört sicher dazu. Dass Michael Schmucks Fibel „Deutsch für Juristen“ nun in vierter Auflage erscheint, ist daher segensreich.

Der Berliner Journalist und Anwalt verzichtet angenehmerweise weiterhin auf Schnörkel. Das zum ersten Mal vor 14 Jahren gedruckte kleine grüne Buch aus dem Otto Schmidt

Verlag ist etwa 100 Seiten stark und schon das Herumblättern wirkt stilprägend. Sprachliche Unsitten wie die Liebe zum Passiv, zu Schachtelsätzen oder Nominalsucht treibt Schmuck seinen Lesern in knappen Sätzen und prägnanten Beispielen aus. Er verfällt anders als manch andere bekannte juristische Stilberater nicht in Eitelkeiten oder Geschwätzigkeit – gut, denn dafür haben vielbeschäftigte Anwälte weder Nerv noch Zeit. Sein Buch ist neben Eva Engelkens etwas poppigeren Arbeit „Klartext für Juristen“ ein idealer Einstieg für alle, die besser verstanden werden wollen – ob nun von Richtern, gegnerischen Anwälten, Mandanten oder Journalisten.

Wenn man an ihren juristendeutschen Formulierungen herummanipuliert, setzt bei Juristen üblicherweise ein reflexhaftes „aber, aber“ ein. Und ja: Keine Textänderung lässt den Inhalt vollkommen unberührt. Wenn also Schmuck in seinen Übungen Gesetzestexte übersetzt, könnte man durchaus hier und da einhaken und misstrauisch nachfragen, ob etwa „Veränderung oder Verschlechterung der Mietsache“ denn *wirklich* genau dasselbe bedeutet wie „Abnutzung“. Hier wünscht man dem Leser Mut: Ja, in den allermeisten Fällen schon. Nicht jede Formulierung muss in jeder Situation alle Eventualitäten abdecken. Viele anwaltliche Formulierungsschwächen sind schlicht angstgetrieben. Präzision, Pointiertheit und rechtliche Stellungnahme erfordern Mut. Oft sind deshalb die Texte von erfahrenen Partnern leichter zu lesen als die Stellungnahmen eines zittrigen Associates.

Etwas anderes könnte allenfalls bei reiner Juristenkommunikation gelten. Schmucks These lautet zwar: Selbst ausschließlich für Fachleute geschriebene Texte sollten klarer, einfacher, direkter formuliert werden. Von manchen Grundregeln für den normalen Sprachgebrauch weichen Rechtspraktiker aber aus gutem Grund ab. Juristen arbeiten nämlich meist hurtig und suchen Texte oft nur nach Signalworten ab, statt Zeile für Zeile zu lesen. Ein Beispiel: Schmuck moniert, dass Anklagen oft „gestelzt“ formuliert würden (was stimmt). Die Lösung zu seinem Negativbeispiel ist in einem Punkt allerdings ungenauer: „Die Angeschuldigten wollten das Geld für eigene Zwecke verwenden“ klingt zwar schöner als „Die Angeschuldigten beabsichtigten, den Bargeldbetrag für eigene Zwecke zu verwenden“. Aber es fehlt bei Schmuck das Wort „Absicht“. „Wollen“ heißt im Strafrecht nicht unbedingt „beabsichtigen“ – genau das, eine Absicht, ist aber erforderlich für die Zueignungskomponente eines Diebstahls. Und ist wirklich das „Geld“ gemeint, oder vielleicht auch der Gegenwert, also der Geldbetrag? War da nicht etwas mit Substanz-, Sachwerttheorie und einer gewissen Vereinigungsformel?

Doch schon ist das Wesentliche auch dem Rezensenten aus dem Blick geraten: Die Verständlichkeit. Der auch überdurchschnittlich gute Schriftsatz würde jedenfalls überzeugender und damit wertvoller, wenn jede von Schmucks Regeln eins zu eins befolgt würde. „Deutsch für Juristen“ kann helfen, berufstypische Verklemmtheiten zu lösen. Hoffentlich finden noch viele Juristen so den Weg „Vom Schwulst zur klaren Formulierung“. Davon profitiert dann nämlich auch der erwähnte Rezensent, zu dessen regelmäßigen Pflichten auch das Redigieren juristischer Gastbeiträge gehört.

Dr. Hendrik Wieduwilt